Sß . . . 49.

Von ein Schreiben in denselben Taxfellen / ein Bogen dem andern, Von jeder Schreibung gibt man 4 xr.

Sß . . . 50.

Von jeden Textu, wieviell Personen die Textu genommen, Von jeder Person 4. xr.

S . . J.

Wenne eine Verschreibung gemacht das ein Jahr Den andern ein Jahr oder ein halb Jahr Früher aufkündigen, gibt, wie die Verschreibung vermag, Von solcher Verschreibung, wenn sie angekündigt wird 4 xr.

Z . . .

Von einen rechten Lehn (Obrannig Lehn) 40 xr.

Z . . .

Wenn die Landtleüth aus befehl Königl: Majest: oder der Herrschaft Landtvorsteher, Vermöge der Landtordnung an ein ordt gehen, Zu einen Landtage, So gebühret den Königl Landtleüthen allein, Nemblich den Vier Cämmerern, Den Vier Landtrichtern, und Vier Landtschreiber, Den Vier Landtrichter Diener